

Richtlinien für die Vermietung von Durchgangsplätzen an Fahrende

Die Volksgruppe der Fahrenden ist eine staatlich anerkannte Minderheit. Gemäss kantonalem Richtplan sollen den Fahrenden zur Ausübung ihrer traditionellen Lebensweise Stand- und Durchgangsplätze gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Unter Durchgangsplätzen werden all jene Plätze subsumiert, die von den Fahrenden zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit von Frühjahr bis Spätherbst frequentiert werden. Für Durchgangsplätze genügen Kiesplätze. Fest installierte Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse sowie sanitäre Anlagen sind von Vorteil.

In der Gemeinde Langrickenbach gibt es keinen öffentlichen Durchgangsplatz. Die nächsten befinden sich in Amriswil und Kreuzlingen. Zur Vermietung von Durchgangsplätzen an Fahrende durch private Grundeigentümer (Landwirte) legt der Gemeinderat folgende Richtlinien fest:

- Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter müssen von der Gemeinde **vorgängig eine Betriebsbewilligung** einholen, wenn sie Durchgangsplätze an Fahrende gegen Entgelt oder kostenlos zur Verfügung stellen. Die Kosten für die Betriebsbewilligung betragen Fr. 50.00. Die Erteilung der Betriebsbewilligung liegt in der Kompetenz der Gemeindeverwaltung.
- Die Aufenthaltszeit von Fahrenden innerhalb der Gemeinde beträgt **maximal 14 Tage**. Für längere Aufenthaltszeiten ist vorgängig mit der Gemeinde abzuklären, ob eine Baubewilligung erforderlich ist.
- Ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter darf ohne Baubewilligung **einmal pro Jahr** einen Durchgangsplatz an Fahrende auf seinem Betrieb zur Verfügung stellen. Für eine wiederholte Vermietung des Platzes im selben Jahr muss vorgängig eine Baubewilligung eingeholt werden.
- Die Kantonspolizei wird durch die Gemeinde über den Aufenthalt von Fahrenden informiert, damit gegebenenfalls Kontrollen durchgeführt werden können.
- Das Merkblatt für „Fahrende“ der Verbände Thurgauer Gemeinden und Thurgauer Landwirtschaft ist Bestandteil der Betriebsbewilligung und muss vom Vermieter oder Bewirtschafter den Fahrenden abgegeben werden. Weiter stehen im Zusammenhang mit der Vermietung von Standplätzen folgende Merkblätter und Verträge zur Verfügung:
 - Merkblatt für Platzvermieter an Fahrende
 - Merkblatt für Fahrende
 - Muster-Mietvertrag

Diese Unterlagen sind auf folgender Seite im Internet abrufbar:

Politische Gemeinde Langrickenbach

www.langrickenbach.ch im Online-Schalter